

1. Vorwort

Dieser Jahresbericht ist etwas kürzer ausgefallen als die Berichte der letzten Jahre. Das hängt nicht damit zusammen, dass meine Dienststelle weniger zu tun hatte als in den vergangenen Jahren, sondern mit einer Vereinfachung, die ich mit Senat und Datenschutzausschuss abgesprochen habe.

Andere Datenschutzgesetze sehen für die Datenschutzbeauftragten einen zweijährigen Berichtszeitraum vor. Gegen eine solche Frist habe ich mich bisher ausgesprochen, weil zum einen die Aktualität des Berichtes darunter leiden würde, zum anderen können - nicht zuletzt durch die Befassung des Datenschutzausschusses - festgestellte Mängel behoben und sonstige von mir vorgeschlagene Verbesserungen für den Datenschutz in der Regel binnen Jahresfrist erreicht werden. Diese kurzen Reaktionsfristen könnten bei einem Zwei-Jahres-Rhythmus nicht gehalten werden.

Gleichwohl bindet die Erstellung des Jahresberichts personelle Ressourcen, die für die inhaltliche Arbeit genutzt werden könnten. Ich habe daher vorgeschlagen, alle zwei Jahre einen umfassenden Bericht vorzulegen, der alle Statistiken und sonstigen Übersichten enthält und mich dazwischen auf die Berichterstattung wesentlicher, aktueller oder bereits abgeschlossener Vorgänge zu beschränken. Der Datenschutzausschuss erklärte sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden mit der Maßgabe, dass auch bei einem Kurzbericht die Berichterstattung über „kritische Themen“ nicht zu kurz komme. Eine Vorgabe, der ich selbstverständlich auch mit dem jetzt vorgelegten Bericht nachkomme.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass ich über nicht geschützte Übergänge in das Internet, die ich bei Prüfungen feststelle, nicht öffentlich berichte, um nicht zu Attacken einzuladen und den Stellen die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen.

1.1. Folgen des Terroranschlags

Das Berichtsjahr wurde überschattet von den schrecklichen Ereignissen vom 11. September 2001 in den USA. Unmittelbar danach stand die Welt Kopf. So schienen vor allem viele öffentliche Stellen in Deutschland eine notstandsähnliche Situation anzunehmen und setzten sich über datenschutzrechtliche Vorschriften einfach hinweg. Da wurde aus anderen Ländern ohne ausreichende Rechtsgrundlage wie selbstverständlich die Übermittlung einer Vielzahl von Daten, insbesondere Studierender erbeten, ebenso forderte das Bundeskriminalamt bei den Energieunternehmen Daten „auf freiwilliger Basis“ an, als wenn die Unternehmen und nicht die Betroffenen selbst das Entscheidungsrecht über die Weitergabe ihrer Daten hätten (vgl. 14.18. dieses Berichts) und in Bremen wurde überlegt, ob auch bereits vor der parlamentarischen Beratung der Regelung zur Rasterfahndung eine entsprechende Datenübermittlung von Seiten der Universität veranlasst werden könne.

Angesichts der brisanten Stimmung habe ich in Frage kommende Stellen aufgesucht bzw. mich mit ihnen in Verbindung gesetzt und die bereits eingeleiteten und noch geplanten Aktivitäten unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besprochen, insbesondere mit dem Innenressort sowie mit der Polizei (Staatsschutz) und mit dem Landesamt für Verfassungsschutz. So konnte ich z. B. erreichen, dass erst nachdem die Regelung zur Rasterfahndung Gesetz war, eine Datenanforderung

nach den in der Vorschrift festgelegten Regularien an die speichernden Stellen gestellt wurde (vgl. Ziff. 6.2. dieses Berichts).

Die Forderungen nach neuen einschneidenden Überwachungsbefugnissen für Geheimdienste und Polizei überschlugen sich nach dem Terroranschlag auf das World Trade Center und das Pentagon. Dabei handelte es sich nicht etwa um Forderungen zu Gesetzesänderungen nach Analyse der festgestellten Fakten über die Vorgehensweise der Täter und ihrer Hintermänner, um so gezielt den Terrorismus zu bekämpfen, sondern es wurden vielfach alte Hüte der Sicherheitsapologeten aus den Schubladen gezogen, die in den Jahren zuvor dorthin verbannt wurden, weil sie politisch nicht durchsetzbar waren.

Der Datenschutz war wieder einmal an allem Schuld. Der Presse war z. B. zu entnehmen, dass Bundesinnenminister Schily einen überzogenen Datenschutz für Fahndungspannen verantwortlich machte. Den Beweis ist er allerdings bis heute schuldig geblieben. Schon in anderen Fällen hat es solche Vorwürfe gegeben, alle konnten bisher entkräftet werden. Bei näherem Hinsehen waren immer andere Ursachen für die Pannen und Misserfolge verantwortlich.

Im Übrigen hat sich der Datenschutz noch nie gegen erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen gestemmt. Ohne Zweifel ist der Datenschutz keine ein für allemal feststehende Größe. Er muss immer wieder auf die konkreten technischen und gesellschaftlichen Veränderungen bezogen werden. Deshalb hätten sich die Datenschutzbeauftragten angesichts der schwierigen Situation auch nicht neuen Maßnahmen verweigert, wenn deren Notwendigkeit, Geeignetheit und Angemessenheit nachgewiesen wäre.

Das Bundesinnenministerium kam binnen kurzer Frist mit zwei Gesetzespaketen auf den Tisch, von denen allein das zweite Paket Rechtsänderungen in mehr als zwanzig Gesetzen vorsah. Sie wurden in Windeseile ohne ausreichende Beratungszeit verabschiedet. Dabei waren Stellungnahmefristen zu den Gesamtpaketen von weniger als achtundvierzig Stunden keine Seltenheit. Eine in weiten Teilen kritische Stellungnahme aus dem Justizministerium mit erheblichen rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken wurde vom Tisch gewischt, die politische Beratung in der Regierungskoalition in einer Marathonsitzung brachte keine tiefgreifenden Änderungen. Dabei wirkten die Wahlergebnisse der Schill-Partei in Hamburg noch wie Zunder. Auch die Medien mit immer neuen Enthüllungen und Mutmaßungen zu dem Vorgehen der Täter und ihrer Organisation taten ein Übriges dazu. Warnende Stimmen konnten sich in dieser Zeit kaum Gehör verschaffen (vgl. auch die Entschließungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten unter Ziff. 15.9., 15.14. und 15.15. dieses Berichts). Stücke der Freiheit und des informationellen Selbstbestimmungsrechtes wurden geopfert für das lose Versprechen auf mehr Sicherheit.

Ich selbst habe in der Zeit zum Teil mit anderen Landesdatenschutzbeauftragten verschiedene Presseerklärungen abgegeben (siehe meine Homepage). So erklärte ich im Oktober: „Der Schock über die Terroranschläge in den USA sitzt auch einen Monat danach zweifellos noch tief. Die Politik sollte sich aber nicht von Emotionen leiten lassen, sondern ihre Reaktionen auf die geänderte Sicherheitslage zielgenau, kühl und überlegt angehen. Wir sollten uns davor hüten, die Freiheitsrechte unserer Bürger insgesamt einzuschränken, ohne dass unter Abwägung der Vor- und Nachteile ein

gesicherter Erfolg damit verbunden wäre. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat Verfassungsrang, die Bürger in Deutschland erwarten auch nach den Ereignissen, dass diesem Recht so weitreichend wie möglich Geltung verschafft wird!“

Leider verhalten in der Phase die Warnungen der Datenschutzbeauftragten weitgehend ebenso wie die zur Besonnenheit mahnenden Worte des Bundespräsidenten Rau, der anlässlich der Eröffnung des NS-Dokumentationszentrums in Nürnberg darauf hinwies, dass „Terroristen erst dann gewinnen, wenn sie uns dazu bringen, unsere Grundwerte im Kampf gegen sie aufzugeben“.

1.2. Internet-Auftritt: www.datenschutz.bremen.de

Die Entwicklungsphase war Anfang des Berichtsjahres abgeschlossen, am 21. März 2001 fiel der Startschuss für einen eigenen Internet-Auftritt meiner Dienststelle. Die Homepage ist unter den Internetadressen www.datenschutz-bremen.de, www.datenschutz.bremen.de und www.bremendatenschutz.de zu erreichen. Ich möchte damit allen Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Informationen und Tipps zum Datenschutz zur Verfügung stellen und sie insbesondere befähigen, ihre Rechte zu erkennen und selbst wahrzunehmen. Gleichzeitig verbinde ich damit die Hoffnung, dass dieses Angebot den Nutzerinnen und Nutzern ein besseres Verständnis für den Datenschutz ermöglicht.

Auf der Startseite befindet sich eine Kurzbeschreibung meiner Aufgaben sowie die Rubrik "Aktuelles", wo u. a. die neuesten Mitteilungen und Presseerklärungen abgerufen werden können. Unter "Tipps für Bürger" biete ich einen Online-Computer-Selbsttest an und weise auf die Broschüren hin, die bei meiner Dienststelle bestellt werden können. Wichtiger Bestandteil der Tipps ist ein Datenschutzscheckheft, in dem die Nutzerinnen und Nutzer Formscheine vorfinden, um schriftlich ihre Auskunfts-, Sperrungs- und Löschungsansprüche gegenüber Behörden des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie nicht öffentlichen Stellen wahrzunehmen. Die Rubrik "Veröffentlichungen" enthält meine Presseerklärungen sowie die Beschlüsse der Konferenzen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Unter "Gesetzestexte" stehen alle landesgesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz im Lande Bremen zur Verfügung. Außerdem enthält der Internet-Auftritt Informationen über den Datenschutzausschuss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), in dem die Ausschussmitglieder aufgelistet und die Termine und Themen der Ausschusssitzungen bekannt gegeben werden.

Das in erster Linie an den Interessen des Bürgers ausgerichtete Informationsangebot ist gut angenommen worden; das machen die vielen Nachfragen und Bestätigungen von Bürgern, die mich per Telefon oder E-Mail erreichten, deutlich. Wenn sich somit schon das bisherige Angebot gelohnt hat, bin ich gleichwohl bestrebt, mein Internetangebot aktuell zu halten und weiter zu komplettieren. Allerdings ist auch festzustellen, dass das Ziel, wenigstens ein Sachthema monatlich neu aufzunehmen, angesichts der oft zeitlich drängenden anderen Geschäfte eine eiserne Disziplin verlangt. Auch die Pflege des Angebots verbraucht mehr Kapazitäten als erwartet. Sie steigt natürlich proportional mit dem Umfang des Angebots, andererseits erhoffe ich mir durch die allmählich eintretende Routine mit dem Medium einen Zeitgewinn. Der eigentliche Gewinn des Angebots, das zugleich eine Entlastung meiner Dienststelle bringen soll, nämlich durch die vorgezeichneten

Möglichkeiten die Bürger selbst zur eigenen Rechtewahrnehmung zu befähigen und zu motivieren, ist natürlich nicht messbar. Insgesamt bin ich aber mit der Resonanz des Internet-Auftritts sehr zufrieden, zumal meine Homepage im vergangenen Jahr monatlich bis zu 2243 mal besucht worden ist.

1.3. Gründung der „datenschutz nord GmbH“

Am Anfang stand die Idee, die vielen Beratungsleistungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die nicht zu seinen gesetzlichen Aufgaben zählen und die er insbesondere gegenüber der Privatwirtschaft als Aufsichtsbehörde bisher unentgeltlich erbracht hatte, kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen. Nach Beratungen mit verschiedenen Stellen der Senatsverwaltung wurde jedoch deutlich, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz als Kontrollinstanz unabhängig bleiben muss und daher nicht gleichzeitig kostenpflichtige DV-Beratung durchführen kann, die er nachher als Datenschutzaufsichtsbehörde oder als Landesbeauftragter für den Datenschutz kontrollieren soll. Um den Datenschutz trotz der finanziellen Engpässe im Lande Bremen zu verbessern, beschloss der Senat, eine GmbH zu gründen.

Die „datenschutz nord GmbH“ ist im April 2001 als Landesgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen mit Sitz in Bremerhaven gegründet worden. Dieser Standort wurde bewusst mit dem Ziel ausgewählt, Bremerhaven in Kooperation mit meiner Dienststelle, die ebenfalls in Bremerhaven ihren Sitz hat, diesen zu einem über die Landesgrenzen hinaus bekannten und kompetenten Datenschutz-Standort auszubauen.

Die „datenschutz nord GmbH“ hat bislang zahlreiche Projekte durchgeführt, die unter www.datenschutz-nord.de abrufbar sind Sie bietet sowohl privaten Unternehmen als auch öffentlichen Stellen folgendes Dienstleistungsangebot an:

- Erstellung von Datenschutz- und Sicherheitskonzepten
- Beratung und praktische Unterstützung von betrieblichen und Konzern-Datenschutzbeauftragten
- Beratung und Unterstützung von Mitarbeitervertretungen
- Datenschutz-Auditing
- Beratung in Multimedia-Fragen
- Evaluierung der Sicherheitsmaßnahmen
- Evaluierung von SAP-Systemen
- Fortbildungsveranstaltungen.

Durch einen Kooperationsvertrag zwischen der „datenschutz nord GmbH“ und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sollen Synergieeffekte erreicht werden. Dabei ist sichergestellt, dass die Aufgabenfelder der Vertragspartner klar abgegrenzt sind. Zur Vermeidung von Konflikten ist ein Konsultationsverfahren verabredet worden. Für die gesetzlichen Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich ist dadurch die notwendige Unabhängigkeit gewährleistet.

1.4. Zur Situation der Dienststelle

Die technischen Voraussetzungen in der Dienststelle für eine effektive Arbeitserledigung haben sich im letzten Jahr noch einmal entscheidend verbessert. Zur Erinnerung: Noch in 2000 hatte ich endlich

erreicht, dass das Hausnetz in Betrieb ging. Im Berichtsjahr wurde nun der Anschluss meiner Dienststelle an das Bremer Verwaltungsnetz über eine Standleitung realisiert. Im Laufe des Jahres ist es gelungen, alle Arbeitsplätze hier an das Bremer Verwaltungsnetz anzuschließen und an jedem Arbeitsplatz die E-Mail-Nutzung zu ermöglichen. Eine E-Mail-Richtlinie wurde nach Abstimmung mit dem Personalrat in Kraft gesetzt. Das neue Medium ist sehr schnell von allen Beschäftigten der Dienststelle angenommen worden und hat zu einer erheblichen Leistungssteigerung beigetragen.

Noch in 2001 ist mit der Vorbereitung der Web-Nutzung an allen Arbeitsplätzen der Dienststelle begonnen worden. Um zu verhindern, dass trotz Einsatz von Virenscannern verdeckte Programmfunktionen aus dem Internet geladen und am Arbeitsplatz ausgeführt werden, erfolgt der Internetzugriff über einen Terminalserver (zum Prinzip vgl. 22. JB, Ziff. 3.4.4.). Die zugehörige Nutzungsrichtlinie wurde parallel dazu erarbeitet und befindet sich in der Abstimmung. Da die notwendigen Tests bereits abgeschlossen sind, gehe ich davon aus, dass schon bei Vorlage des Berichts auch diese Anwendung in vollem Umfang in Betrieb sein wird.

Hervorheben möchte ich, dass alle hierfür notwendigen technischen Arbeiten von der Planung bis zur Umsetzung ohne Fremdhilfe vom Technikreferat der Dienststelle selbst erledigt wurden.

Bedingt durch die von allen Seiten zunehmende Nutzung des elektronischen Postversandes per E-Mail sind weitere Strukturveränderungen in der Dienststelle in Angriff zu nehmen. Im Anhang einer E-Mail befinden sich oft große Dokumente, deren Umfang bei Verfahrensbeschreibungen schon einmal leicht den Umfang von tausend Seiten oder mehr annehmen kann. Wenn dann innerhalb eines Beratungsprozesses noch verschiedene weiterentwickelte Versionen solcher Dokumente entstehen, nimmt ein solcher Vorgang oft einen Umfang an, der eine herkömmliche Geschäftsstelle und die Registratur schnell an den Rand des Leistbaren bringt. Davon einmal abgesehen, dass allein wegen des enormen Papierverbrauchs es nicht ratsam ist, solche Dokumente auszudrucken, müssen sie aber zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse und oft zu der darauf fußenden Vereinbarungen mit Datenverarbeitern archiviert werden.

Hinzu tritt, dass die Registratur der Dienststelle, die vor über zwanzig Jahren konzipiert wurde und bisher nur in wenigen Facetten eine Änderung erfahren hat, nicht mehr anpassungsfähig ist und daher neu entwickelt werden muss. Die „Trauben“, die sich mittlerweile innerhalb des Aktenplanes gebildet haben, sind ohne eine neue Struktur nicht auflösbar.

Ich habe daher im Hause eine Arbeitsgruppe einberufen, die die Einführung eines neuen Dokumentenverwaltungssystems vorbereiten soll. Dabei sollen mehrere Ziele gleichzeitig verfolgt werden:

- Ein offenes Aktenzeichensystem, das auch noch in vielen Jahren die Integration neuer Themen unter rechtlichen und technischen Aspekten ermöglicht.
- Ein System, das die Elemente Postein- und -ausgang und den Verbleib, die Erledigung bis hin zur Archivierung und Vernichtung der Akten bzw. Löschung der Dateien verbindet.
- Eine elektronische und eine herkömmliche Aktenverwaltung sollen ermöglicht werden.
- Ein intelligentes Recherchesystem soll damit verbunden sein.

Ein Projekt, das natürlich erneut erhebliche Arbeitskapazitäten im Hause bindet, die dringend für die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden. Um so erfreulicher die Motivation aller Beteiligten, sich weit über das normale Maß zu engagieren! Aber zum Einen haben in der Dienststelle alle erkannt, dass es mit dem alten System nicht mehr weiter gehen kann, zum anderen, dass es keine den Anforderungen adäquate Lösung der Probleme geben kann, wenn nur jemand von außen mit deren Lösung beauftragt würde. Über den Fortgang werde ich weiter berichten.

Auch personell hat es in der Dienststelle im Berichtsjahr einige Veränderungen gegeben. Bedingt durch die Gründung der „datenschutz nord GmbH“ mussten personelle Kapazitäten aus dem Technikreferat, die dorthin abgegeben wurden, neu aufgefüllt werden. Hinzu kamen ein Weggang in die Privatwirtschaft und eine vorübergehende Beurlaubung, für die Ersatz gefunden werden musste. Hinzugewinnen konnte ich im Rahmen einer von mir mitfinanzierten Abordnung ab Dezember 2001 einen Lehrer, der bei mir ein Datenschutzprojekt für „Schüler am Internet“ entwickelt. Gerade in der jungen Generation herrscht in besonderem Maße Unsicherheit und Unwissen über das "sichere Surfen“ im Internet. Eine weitere geplante Abordnung aus dem Innenressort konnte wegen der Ereignisse des 11. Septembers leider nicht realisiert werden. Die Zielzahlen des PEP sind erreicht.

1.5. Datenschutz in der öffentlichen Meinung

Als ein Barometer für das, was die Öffentlichkeit im Lande an Datenschutzthemen interessiert, kann die Berichterstattung der regionalen Presse gewertet werden. Ich habe mich daher entschlossen, erstmals eine Auswahl von Berichten in Tageszeitungen und Zeitschriften, die im Jahr 2001 im Land Bremen erschienen sind, im Anhang dieses Berichts zu veröffentlichen (Ziff. 17.1. des Berichts). Dazu kommen natürlich weitere Berichterstattung und Interviews in Funk und Fernsehen. Eine Aufbereitung der bundesweiten Datenschutzberichterstattung würde bei weitem den Rahmen sprengen.

Erneut erschreckende Ergebnisse kamen mit der im Sommer 2001 vorgestellten Meinungsumfrage zu Tage, die die B·A·T Freizeit-Forschungsinstitut GmbH unter dem Titel „Der gläserne Konsument - Die Zukunft von Datenschutz und Privatsphäre in einer vernetzten Welt“ veröffentlichte.

Immer mehr private Daten gehen um die Welt. Nichts gilt mehr als sicher, weil jeder PC-Nutzer Spuren im Internet hinterlässt. Ob Homebanking oder Onlineshopping – der gläserne Mensch droht Wirklichkeit zu werden. Die missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten bei Kauf- oder Bankgeschäften ist jederzeit möglich. Die Unsicherheit im Umgang mit den eigenen Daten entwickelt sich zum größten Hindernis für die Verwirklichung der politischen Forderung „Internet für alle“. Mehr als zwei von fünf Bundesbürgern (45 %), die beruflich oder privat einen Computer nutzen, „verzichten“ freiwillig auf das Surfen im Internet, um Datensicherheitsmängeln aus dem Wege zu gehen. Und nur jeder vierte PC-Nutzer (25 %) fühlt sich richtig darüber informiert, wie er die eigenen Daten wirksam schützen kann. Auch über den Stand der Verbreitung von PC und Internet enthält die Studie interessante Zahlen.

Noch nie war der Zugriff auf die ganz persönlichen Daten des Bürgers so einfach wie heute. Das elektronische Netz ist zur größten Datensammelmaschine der Welt geworden. Es enthält Verbraucherdaten von der Kleidergröße bis zur Bestsellerliste genauso wie Finanzdaten vom Bankauszug bis zur Steuererklärung (vgl. Ziff. 11.4. dieses Berichts).

Ein vernichtendes Zeugnis stellen die Bundesbürger dem Adresshandel aus: Nur acht von hundert Befragten trauen dem Adresshandel eine richtige Verwendung der persönlichen Daten zu. Die meisten befürchten eher persönliche Nachteile bzw. eine Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre. Ähnlich kritisch stehen die Menschen heute dem Versandhandel und den Internetanbietern gegenüber. Nur jeder zehnte Bundesbürger ist von der Zuverlässigkeit dieser beiden Branche überzeugt.

Auf die Frage : „Wie Sie wissen, gibt es Datenschutzgesetze, die sicherstellen sollen, dass Daten aus Ihrem privaten oder beruflichen Leben nicht in falsche Hände geraten... Sind Sie der Meinung, dass der Datenschutz a) mehr Bedeutung, b) weniger Bedeutung, c) gleiche Bedeutung wie bisher haben sollte“, verteilten sich in Bremen die Antworten im Verhältnis von 74% zu 0% zu 24%; 2% machten keine Angaben. Die Bremer Bürger argwöhnten nach der Studie insbesondere Auskunfteien, dem Einzel-, Versand- und dem Internethandel.

1.6. Informationszugangsgesetz

Ende 2000 hat mir der Senator für Finanzen einen Arbeitsentwurf zu einem Informationszugangsgesetz vorgelegt. Nach § 1 des Entwurfs soll Zweck dieses Gesetzes sein, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen sowie deren Verbreitung zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Hierzu habe ich eine Stellungnahme abgegeben.

Die Bürgerschaftsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat dann im Sommer 2001 einen eigenen Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes als Antrag in die Bremische Bürgerschaft (Landtag) eingebracht (Bürgerschafts-Drs. 15/768 vom 04. 07. 2001). Der Entwurf ist u.a. dem Datenschutzausschuss zur Beratung überwiesen worden.

Informationszugangsgesetze gibt es bereits in den Ländern Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Im Bund gibt es nach Angaben des Bundesinnenministeriums derzeit den Referentenentwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes mit Stand vom 20.12.2000, der jedoch noch nicht vom Bundeskabinett beschlossen worden ist und nach meinen Informationen nicht mehr vor Ende der Legislaturperiode des Bundestages beraten werden wird.

Grundsätzlich unterstütze ich die Schaffung eines Informationsfreiheits- bzw. -zugangsgesetzes. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten hat im März 2001 eine EntschlieÙung gefasst (vgl. Ziff. 15.4. dieses Berichts), in der betont wird, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen dem freien Zugang zu behördeninternen Informationen nicht entgegen steht, wenn die Privatsphäre der Betroffenen sowie Betriebsgeheimnisse gesetzlich geschützt bleiben.

Die in dem jeweiligen Gesetzentwurf verankerten neuen Aufgaben für den Landesbeauftragten für den Datenschutz werden jedoch nicht mit dem derzeitigen Personalbestand meiner Dienststelle zu leisten sein. Umfragen bei den jeweiligen Beauftragten in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben ergeben, dass, übertragen auf Bremen, für die Aufgaben des bzw. der Landesbeauftragten für Akteneinsicht bzw. Informationszugang mindestens eine Stelle des höheren Dienstes erforderlich ist.

1.7. Stand der Novellierung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Auch Bremen muss als eines der letzten Bundesländer sein Datenschutzrecht an die EU-Datenschutzrichtlinie anpassen. Ein besonderer Druck besteht aber nicht mehr, seit die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingestellt hat. Der Vorteil des langen Wartens liegt darin, dass das Landesrecht die im BDSG getroffenen Regelungen bei seiner Novellierung berücksichtigen kann und so in Terminologie, Regelungsinhalten und -tiefe eine weitgehende Homogenität mit dem Bundesgesetz erreicht werden kann.

Im Mai 2001 leitete mir der Senator für Justiz und Verfassung einen ersten Entwurf zur Anpassung des BrDSG zu, zu dem ich im Juni des letzten Jahres eine vorläufige Stellungnahme abgegeben habe. Der Entwurf wurde daraufhin im Justizressort überarbeitet und im Dezember den anderen senatorischen Ressorts zur Stellungnahme zugeleitet. Auch mir wurde noch einmal Gelegenheit gegeben, im Rahmen der Ressortabstimmung zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Ich habe in meiner Stellungnahme noch einige Änderungen vorgeschlagen, die u. a.

- sich unmittelbar aus der EU-Datenschutzrichtlinie ergeben,
- meine Kontrollrechte verbessern sollen,
- die Rechte des Parlaments stärken sollen,
- ein verbessertes Verfahren beim Einsatz der Videoüberwachung vorsehen,
- die verpflichtende Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten vorsehen und
- ein Datenschutzaudit für Produkte und Verfahren ermöglichen sollen.

Ich habe in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Land Bremen in der Vergangenheit in vielen Bereichen des Datenschutzes eine Vorreiterrolle eingenommen hat; erinnert sei hier neben dem Bremischen Datenschutzgesetz auch an das Polizeigesetz und das Verfassungsschutzgesetz des Landes. Nicht von der EU-Datenschutzrichtlinie gefordert, enthält der Gesetzentwurf Regelungen zum Einsatz von mobilen Datenverarbeitungsmedien und zur Videoüberwachung; Regelungen, die auch ins BDSG aufgenommen wurden, um der technischen Entwicklung und den damit verbundenen spezifischen Gefahren für das informationelle Selbstbestimmungsrecht zu begegnen.

Der Verfahrensstand sieht jetzt, Ende Januar 2002, wie folgt aus: Die beim Justizressort eingegangenen Stellungnahmen werden in den Entwurf eingearbeitet, bei Bedarf findet mit mir noch eine Schlussbesprechung statt, bevor der Entwurf dann dem Senat zur Beschlussfassung zugeleitet werden wird. Wenn alles glatt geht, besteht die Möglichkeit, dass das neue Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) noch vor der Sommerpause verabschiedet wird.

1.8. Geändertes Bundesdatenschutzgesetz in Kraft

1995 wurde die EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG vom 24.10.1995, Amtsblatt der EU Nr. L 281/31) verabschiedet, die einen einheitlichen Rahmen und einheitliche Standards für das Datenschutzniveau innerhalb der Staatengemeinschaft der EU festlegt. Ein Meilenstein in der Datenschutzgeschichte war mit der Richtlinie zur Harmonisierung des Datenschutzrechts in der Europäischen Gemeinschaft gelegt. In der Richtlinie ist für die Mitgliedsstaaten eine Umsetzungsfrist in nationales Recht vorgegeben. Diese Frist war bereits im Oktober 1998 abgelaufen. Gleichwohl hatten zu diesem Zeitpunkt weder der Bund noch die meisten Bundesländer ihre Datenschutzgesetze der Richtlinie

angepasst. Es war in Brüssel von der Kommission gegen die Bundesrepublik bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden, als im Mai 2001 endlich das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft trat.

Der wesentliche Schritt, der mit dem neuen BDSG verbunden ist, liegt in der Angleichung des Datenschutzrechts für den öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich. Daneben sind eine Reihe von Neuerungen hervorzuheben, von denen ich stichpunktartig einige nennen will:

- Einen erweiterten Geltungsbereich,
- verbesserte Regelungen für den grenzüberschreitenden Datenverkehr innerhalb der EU (vgl. §§ 4 b und c),
- die Änderung der Meldepflicht (vgl. §§ 4 d und e),
- die Pflicht zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz bei öffentlichen Stellen (sog. behördlicher Datenschutzbeauftragter) neben dem im bisherigen BDSG schon bekannten betrieblichen Datenschutzbeauftragten (vgl. § 4 f),
- mehr Transparenz gegenüber den Betroffenen durch erweiterte Benachrichtigungspflichten (vgl. §§ 19 a und 33),
- erweiterte Verarbeitungsbeschränkungen in Bezug auf
 - die besondere Art der Daten (vgl. § 3 Abs. 6),
 - die Übermittlung aus dem EU-Gebiet in Drittstaaten und
 - die Widerspruchsrechte der Betroffenen (vgl. §§ 20 Abs. 5 und 35 Abs. 5),
- eine erweiterte Datenschutzkontrolle durch die Aufsichtsbehörden (vgl. § 38),
- für jedermann einsehbare Verfahrensregister (vgl. § 4 g),
- Vorabkontrolle bei sensibler Datenverarbeitung (vgl. § 4 d) und
- die erweiterten Bußgeldtatbestände und Strafantragsrechte (vgl. §§ 43, 44).

Auf die mit dem neuen BDSG verbundene Mehrarbeit auch für meine Dienststelle habe ich bereits früher hingewiesen, eine Konkretisierung enthält dieser Bericht (vgl. Ziff. 14.5.). Nicht von der EU-Datenschutzrichtlinie angestoßen enthält das neue BDSG darüber hinaus Regelungen zum Datenschutzaudit (vgl. § 9 a), zur Videoüberwachung (vgl. § 6 b) und zum Einsatz von mobilen Datenverarbeitungsmedien, wie z. B. Chipkarten (vgl. § 6 c).

Durch die Europäische Datenschutzrichtlinie sind neben den staatlichen Stellen (Bund und Länder) auch die öffentlich-rechtlichen Kirchen zur Anpassung ihres Datenschutzrechts aufgefordert. Ich bin nicht für die Kontrolle des kirchlichen Datenschutzes zuständig, gleichwohl gibt es Kontakte. Aus Gesprächen mit kirchlichen Stellen ist mir bekannt, dass Rechtsetzungsaktivitäten durch die großen Kirchen aufgenommen wurden.

1.9. Ausblick

Auf Landesebene stehen die Beratungen zur Novellierung des Bremischen Datenschutzgesetzes im Vordergrund. Danach müssen auch die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Landes auf einen Anpassungsbedarf an die EG-Datenschutz-Richtlinie hin überprüft werden. Auch die Befassung des Datenschutz- und des Medienausschusses der Bürgerschaft mit dem Recht auf Informationsfreiheit steht noch vor der Sommerpause an. Die Begleitung der Einführung des neuen

Vorgangsbearbeitungssystem bei der Polizei wird erhebliche Kräfte binden. Das eigene Internetangebot soll um ein Sicherheitspaket für den Bürger ergänzt werden. Geplant sind auch Veranstaltungen mit Vertretern der Wirtschaft zu den neuen Datenschutzanforderungen, die sich aus dem BDSG ergeben. Der Prüfansatz von Internetangeboten wird weiter verfolgt werden. Schließlich strebe ich eine in etwa gleiche Verteilung der Prüftätigkeiten im öffentlichen und privaten Bereich an, was nur durch eine weitere Umverteilung von Arbeitskapazitäten möglich wird. In diesem Zusammenhang überlege ich die Erstellung einer Datenschutzprüfplandkarte, die derzeit noch viele weiße Flecken hätte.

Auf Bundesebene sind vor der Bundestagswahl keine gravierenden Datenschutzinitiativen zu erwarten. Mit dem Abschluss der Arbeiten am BDSG wurde zu viel Zeit verbraucht, auch die Ereignisse des 11. September waren nicht vorhersehbar. Die noch im letzten Jahr von mir erwarteten Projekte der Bundesregierung zur Schaffung eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes und die Umlegung der in dem Gutachten "Modernisierung des Datenschutzrechts" genannten Ziele zur zweiten Stufe der Datenschutzgesetzgebung, das am 12.11.2001 dem Bundesministerium des Innern übergeben wurde, müssen noch warten.